



Zeltplatz-Ordnung

Zeltplatz Strandbad Stampf

Allgemein

Die Stadt Rapperswil-Jona heisst Sie als Gast auf dem Zeltplatz Stampf herzlich willkommen. Das Strandbad mit dem Zeltplatz ist im Eigentum der Stadt Rapperswil-Jona und wird als Freizeiteinrichtung für Gross und Klein betrieben.

Die Zeltplatznutzer/-innen werden gebeten, zur Anlage Sorge zu tragen und Rücksicht aufeinander zu nehmen. Das Einhalten der folgenden Bestimmungen und der Anweisungen des Betriebspersonals ermöglicht allen einen gelungenen Aufenthalt im Stampf.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist das Betriebspersonal bzw. der Fachbereich Liegenschaften der Stadt Rapperswil-Jona (nachfolgend Fachbereich Liegenschaften) berechtigt, fehlbare Zeltplatznutzer/-innen unverzüglich und ohne Recht auf Entschädigung wegzuweisen oder für entstandene Folgeschäden haftbar zu machen.

Das zurzeit gültige Reglement über die Benützung der Freibäder sowie die gültige Badeordnung Strandbad Stampf sind Bestandteil dieser Zeltplatz-Ordnung.

Für allfällige Fragen oder Auskünfte stehen das Betriebspersonal vor Ort und der Fachbereich Liegenschaften gerne zur Verfügung.

1 Zufahrt, Güterumschlag, Parkierung

- 1.1 Für das Ein- und Ausladen des Zeltmaterials darf nur der Badiweg Stampf westlich der Jona (Strandweg bis zu den Seiteneingängen des Areals) befahren werden. Die Zufahrt via Hessenhofweg ist verboten.
- 1.2 Der Güterumschlag ist nur bei den dafür vorgesehenen Eingangstoren gestattet. Für den Transport zum Zeltplatz stehen Schubwagen zur Verfügung. Das Befahren des Zeltplatz-Areals ist nicht gestattet.
- 1.3 Für das Abstellen der Fahrzeuge stehen die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze wie beispielsweise die Parkplätze Stampf oder Grünfeld zur Verfügung.

2 Anlage

- 2.1 Bäume und Sträucher sind zu schonen und dürfen nicht beschädigt oder zurückgeschnitten werden. Es dürfen keine Hängematten oder sonstige Gegenstände an den Bäumen aufgehängt oder befestigt werden.
- 2.2 Hunde sind auf der gesamten Anlage nicht zugelassen.
- 2.3 Ballspiele sind ausschliesslich auf der Spielwiese und der Beach-Anlage gestattet.



30. Januar 2025

Seite 2

- 2.4 Im Strandbereich (Wasser und Land) dürfen keine Boote abgestellt werden. Surfbretter, Gummiboote, Kajaks, Kanus, SUP und dergleichen sind auf dem gemieteten Zeltplatz zu deponieren. Das Ein- und Auswassern von diesen ist nur in der bezeichneten Zone gestattet.
- 2.5 Das Fischen ist während den Öffnungszeiten des Strandbades verboten.
- 2.6 Der Betrieb von Drohnen ist auf dem Areal untersagt.

3 Zeltplatzbetrieb

- 3.1 Es dürfen nur Wohn-Zelte aufgestellt werden. Auf jedem Platz muss ein Wohn-Zelt aufgestellt werden.
- 3.2 Pro Platz darf nur ein Zelt aufgestellt werden. Das Betriebspersonal kann zusätzlich das Aufstellen eines Kleinzelts auf derselben Parzelle bewilligen. Insbesondere ist auf die umliegenden Zeltplatznutzer/-innen Rücksicht zu nehmen.
- 3.3 Unter den Zelten kann ein Holzboden auf Kanthölzer verlegt werden.
- 3.4 Während den Öffnungszeiten des Strandbades haben die Zeltplatznutzer/-innen den gleichen Eingang wie die Badegäste zu nutzen und müssen im Besitz eines gültigen Eintrittstickets sein.
- 3.5 Während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind jegliche störenden Emissionen auf dem ganzen Strandbadareal untersagt. Es ist bezüglich Lärm auf die umliegenden Zeltplatznutzer/-innen Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr ist jede musikalische Unterhaltung verboten.
- 3.6 Für die Abfallentsorgung stehen Container im Campinggebäude bereit. Der Kehricht darf nur in gebührenpflichtigen Säcken im Container deponiert werden. Es ist nicht erlaubt, den Abfall in oder bei den Abfallbehältern des Betriebs oder des Restaurant zu entsorgen.
- 3.7 Grillieren ist bei den Zelten und bei den öffentlichen Grillstellen gestattet. Jedes Entfachen von Feuer auf der blossen Grasnarbe ist untersagt. Auf die umliegenden Zeltplatznutzer/-innen ist Rücksicht zu nehmen.

4 Saisonzeltplätze

- 4.1 Die Saisonzeltplätze werden durch den Fachbereich Liegenschaften vermietet und zugeteilt.
- 4.2 Die Zeltplätze weisen zwei verschiedene Grössen auf; 10 x 7 Meter und 7 x 7 Meter.
- 4.3 Die Mietpartei muss mindestens 18 Jahre alt sein sowie den Wohnsitz in der Schweiz haben.
- 4.4 Es wird ein Mietvertrag für den Zeltplatz abgeschlossen. Die Mietpartei ist verantwortlich, dass die Bestimmungen der Zeltplatz-Ordnung eingehalten werden, und ist Ansprechpartner/-in des Fachbereichs Liegenschaften.



30. Januar 2025

Seite 3

- 4.5 Wird der Platz nicht mehr benötigt, ist er bis zum 31. Dezember eines Jahres beim Fachbereich Liegenschaften schriftlich und eingeschrieben zu kündigen. Spätere Kündigungen haben die Bezahlung der Jahresmiete zur Folge, sofern der Platz für die folgende Saison nicht wieder vermietet werden kann.
- 4.6 Die Mietpreise sind der separaten Preisliste zu entnehmen.
- 4.7 Der Fachbereich Liegenschaften führt eine Warteliste für Interessierte. Einwohner/-innen von Rapperswil-Jona werden bei der Zuteilung zuerst berücksichtigt. Die Zuteilung der freien Zeltplätze erfolgt in der Reihenfolge des Anmeldedatums.
- 4.8 Für bestehende Zeltplatzmieter/-innen besteht kein Anrecht auf Umplatzierung. Die Neuvermietung (gem. Warteliste) hat immer Vorrang.
- 4.9 Bestehende Verträge können – sofern eine Warteliste für Zeltplätze besteht – nur auf Ehepartner/-in, Kinder oder Eltern übertragen werden, nicht aber auf weitere Verwandte oder Mitnutzer/-innen des Zeltplatzes.
- 4.10 Der Zeltplatz darf nicht untervermietet werden. Abwesenheiten über eine ganze Saison und länger müssen dem Fachbereich Liegenschaften gemeldet werden. Die Mietpartei muss Hauptnutzer/-in des Platzes sein und über ein gültiges Camper-Saisonabonnement verfügen (nicht gültig sind die Abonnemente «Super Kombi» und «Bade(s)pass»).
- 4.11 Die Saison dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September eines Jahres. Der gemietete Zeltplatz darf ausschliesslich während der Saison genutzt werden. Die vom Fachbereich Liegenschaften jährlich festgelegten Daten sind verbindlich.
- 4.12 Die Zelte sind während dem festgelegten Zeitraum (in der Regel eine Woche vor Eröffnung Badebetrieb) auf dem gemieteten Platz aufzustellen. Ausnahmen sind rechtzeitig mit dem Team des Strandbad Stampf abzusprechen.
- 4.13 Der Zeltplatz muss vor Saisonende geräumt sein. Nach Saisonende nicht abgeräumtes Zeltmaterial wird durch den Fachbereich Liegenschaften auf Kosten der Mietpartei entsorgt.
- 4.14 Ständige Zeltplatzmieter/-innen (über 16 Jahre) haben bis Saisonbeginn für das Strandbad ein Camper-Saisonabonnement zu lösen, welches bei Kontrollen vorgezeigt werden muss. Pro Zeltplatz werden vier Camper-Saisonabonnemente ausgestellt. Weitere Abonnemente müssen beim Fachbereich Liegenschaften beantragt werden.
- 4.15 Jede Mietpartei wird ein Zeltplatz-Schild mit der Nummer des gemieteten Platzes ausgehändigt. Die Mietpartei ist verantwortlich, dass dieses gut sichtbar am Zelt angebracht wird. Ein Verlust ist umgehend dem Fachbereich Liegenschaften zu melden und wird mit Fr. 100.— in Rechnung gestellt.
- 4.16 Der Rasen im Bereich des zugewiesenen Platzes muss von der Mietpartei gemäht und in Ordnung gehalten werden. Rasenmäher und sonstige Werkzeuge stehen beim Betriebspersonal zur Verfügung.



30. Januar 2025

Seite 4

- 4.17 Die Tiefkühlschränke dürfen nur für Kühlelemente (Eiswürfel etc.) und nicht für Lebensmittel genutzt werden.
- 4.18 Bei Verzug der Miete oder Widerhandlungen gegen die Zeltplatz-Ordnung oder sonstigen Bestimmungen, die der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung dienen, hat die Vermieterin das Recht, den Zeltplatz (unter Einhaltung der in diesen Fällen gesetzlich vorgesehenen Fristen) zu kündigen. Eine Kündigung dieser Art lässt keine Ersatzansprüche entstehen.
- 4.19 Auf dem gesamten Areal dürfen ohne Bewilligung der Vermieterin keine kommerziellen Handlungen und/oder Aktivitäten, die in einer gewerblichen Absicht und/oder auf wirtschaftlichen Gewinn abzielen, stattfinden.

5 Tageszeltplätze

- 5.1 Interessierte können sich zu den Öffnungszeiten beim Betriebspersonal oder online über die Homepage der Stadt Rapperswil-Jona melden. Das Betriebspersonal weist die Tagesplätze zu.
- 5.2 Die Zeltplatzgebühren, Eintritte und Kurtaxen sind zum Voraus dem Betriebspersonal zu bezahlen.
- 5.3 Die Mietpreise sind der separaten Preisliste zu entnehmen.
- 5.5 Der Zeltplatz darf nicht untervermietet werden. Die Mietpartei muss Hauptnutzer/-in des Platzes sein.
- 5.6 Die Mietpartei ist verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Zeltplatz-Ordnung eingehalten werden, und ist Ansprechpartner/-in des Betriebspersonals.

6 Haftung

- 6.1 Die Nutzung des Zeltplatzes erfolgt auf eigenes Risiko. Die Stadt übernimmt keine Haftung für verlorene oder entwendete Gegenstände oder beschädigte Zelte.
- 6.2 Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren.



30. Januar 2025

Seite 5

Ressort Bau und Liegenschaften

Ueli Dobler
Stadtrat

Daniel Brunner
Ressortsekretär Bau und Liegenschaften

Vom Ressort Bau und Liegenschaften genehmigt am 30. Januar 2025

Diese Zeltplatz-Ordnung ersetzt jene vom 31. Oktober 2018 und tritt per sofort in Kraft.